

Satzung

der Stadt Bad Rappenau zur 2. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Bonfeld“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am ... die 2. Änderung der Satzung über das förmlich festgelegte „Sanierungsgebiet Bonfeld“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Bonfeld“

Zur Behebung von städtebaulichen Missständen wurde das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Bonfeld“ durch Satzung der Stadt Bad Rappenau am 29.09.2011 beschlossen. Die Satzung ist am 27.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

In der Sitzung vom 19.12.2019 wurde die Erweiterung des Sanierungsgebietes um das Grundstück der Grundschule als 1. Änderung der Sanierungssatzung, mit rechtswirksamer Veröffentlichung am 06.02.2020 im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau, beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung zur Verlängerung der Durchführungsfrist umfasst das Sanierungsgebiet „Ortskern Bonfeld“ in der am 06.02.2020 bekannt gemachten und im beigefügten Lageplan vom 14.01.2020 dargestellten Abgrenzung.

§ 2

Verfahren und Dauer

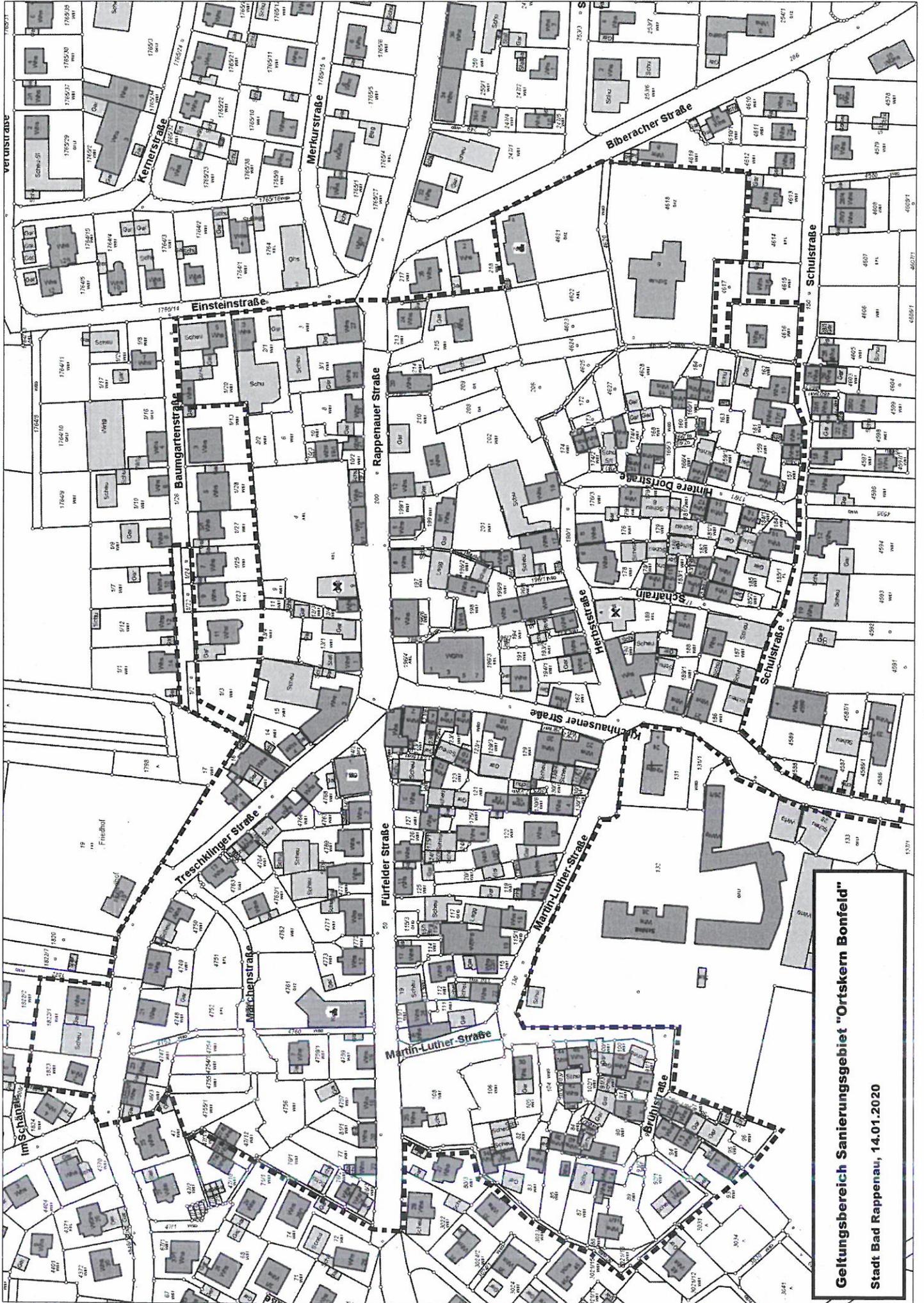
1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB bleibt weiterhin nicht ausgeschlossen.
2. Die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB neu befristet bis zum 31.12.2022.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, den ...

Sebastian Frei,
Oberbürgermeister



Geltungsbereich Sanierungsgebiet "Ortstern Bonfeld"
 Stadt Bad Rappenau, 14.01.2020